

Tagesordnung

Sitzung des Gemeinderats

am Montag, 03.06.2019, 19:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages für den Ortsteil Steinenstadt
Vorlage: 070/2019
4. Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Neuenburg am Rhein, Abteilung Steinenstadt
Vorlage: 087/2019
5. Schulbauförderprogramm; Beauftragung der Planungsleistungen
Vorlage: 103/2019
6. Anbau von vier Fahrzeugboxen an das Feuerwehrgerätehaus Neuenburg am Rhein; Beauftragung der Hallenbauarbeiten
Vorlage: 104/2019
7. Anbau von vier Fahrzeugboxen an das Feuerwehrgerätehaus Neuenburg am Rhein; Beauftragung der Sanitärinstallation
Vorlage: 105/2019
8. Ergänzungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“ mit örtlichen Bauvorschriften vom 30.04.2018
Vorlage: 099/2019
9. Klarstellungsbeschluss zum Sicherungszweck der Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“ mit örtlichen Bauvorschriften vom 30.04.2018
Vorlage: 100/2019
10. Bauanträge
Vorlage: 102/2019

- Bauantrag, Luginslandstraße, Flst. Nr. 3048, Gemarkung Grißheim
- 10.1 Vorlage: 093/2019
- Antrag auf Befreiung, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen
- 10.2 Einvernehmens Am Neuenburger Weg, Flst. Nrn. 6051 + 6052, Gemarkung
Grißheim
Vorlage: 109/2019
- Bauantrag, Robert-Bosch-Straße, Flst. Nrn. 4483/49 + 4483/55, Gemarkung
- 10.3 Neuenburg, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
Vorlage: 079/2019
11. Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH; Weiterleitung der
Fördermittel aus dem Förderprogramm Natur in Stadt und Land
Vorlage: 106/2019
12. Annahme einer Spende
Vorlage: 107/2019

Vorlage an den Gemeinderat

Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages für den Ortsteil Steinenstadt

Teilnehmer: FBL Peter Müller

I. Sachvortrag

A. Sachverhalt

Die Stadt hat im Bundesanzeiger vom 09.12.2016 bekannt gemacht, dass der für den Ortsteil Steinenstadt ihres Gemeindegebiets geschlossene Stromkonzessionsvertrag zwischen der Stadt und der Kraftübertragungswerke Rheinfelden AG (Rechtsnachfolgerin: ED Netze GmbH) am 31.12.2018 endet.

Innerhalb der dort gesetzten Frist sind mehrere Interessenbekundungen am Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages bei der Stadt eingegangen.

Die Stadt hat die Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen, Freiburg i. Br., mit der rechtlichen Begleitung des Konzessionsvergabeverfahrens und der Übernahme der verfahrensleitenden Stelle beauftragt.

Der Gemeinderat hat Auswahlkriterien beschlossen und gewichtet, die den Bietern mitgeteilt wurden, verbunden mit der Aufforderung, ein Angebot einzureichen. Im weiteren Verfahrensverlauf wurden Rügen erhoben und Rückfragen seitens der Bieter gestellt. Auf diese ist die verfahrensleitende Stelle jeweils mit Verfahrensbriefen eingegangen. Bei Ablauf der gesetzten Frist gingen zwei verbindliche Angebote ein, die anschließend ausgewertet wurden. Es erfolgte zu einzelnen unklaren Punkten eine Angebotsaufklärung durch beide Bieter.

Als Ergebnis der Auswertung anhand der festgelegten Auswahlkriterien konnte das Angebot der bnNETZE GmbH 93 von 100 möglichen Punkte erreichen. Das Angebot des weiteren Bieters konnte 82,99 Punkte erreichen. Die Punkteverteilung bei den einzelnen Auswahlkriterien lässt sich der als Anlage 1 beigelegten Auswertungstabelle entnehmen. Das Angebot der bnNETZE lässt danach im Ergebnis am meisten erwarten, dass die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG im Netzbetrieb umfassend umgesetzt werden. Es enthält überzeugende Ausführungen zu den von der Stadt aufgestellten Auswahlkriterien und lässt aufgrund der umfangreichen vertraglichen Zusagen in besonderem Maße erwarten, dass die vorgegebenen Zielsetzungen auch erreicht werden. Die Angebote enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bieter, weswegen weitergehende Angebotsinhalte und darauf aufbauende Begründungen für die Punktevergabe nicht öffentlich vorgestellt werden können. Der Gemeinderat hat in nichtöffentlicher Sitzung die Angebote und die Vergabeempfehlung eingehend geprüft und diskutiert. Im Ergebnis ist dasjenige

Angebot ausgewählt worden, was anhand der dort enthaltenen Ausführungen in der Gesamtschau die von der Stadt aufgestellten Auswahlkriterien am besten erfüllt und damit am meisten erwarten lässt, dass die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG, nämlich eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, erfüllt werden.

B. Rechtslage

Bei Konzessionsverträgen handelt es sich aufgrund des Regelungsrahmens um qualifizierte Wegenutzungsverträge zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören (§ 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG). Lieferverpflichtungen dürfen im Gegensatz zu früheren Zeiten nicht mehr Bestandteil dieser Verträge sein und Aspekte der Stromlieferung dürfen auch bei der Auswahlentscheidung keine Rolle spielen. Unbeschadet dieser Besonderheiten hat sich im Sprachgebrauch der Begriff „Konzessionsvertrag“ gehalten.

Bezüglich der Vergabe und dem Abschluss von Konzessionsverträgen ist vom Gesetzgeber und insbesondere der Rechtsprechung ein umfangreicher Regelungsrahmen vorgegeben. § 46 EnWG enthält rudimentäre Regelungen zur Vergabe der Konzession, welche durch die Rechtsprechung und Behördenpraxis unter Rückgriff auf Kartellrecht und europäisches Primärrecht weiter ausdifferenziert wurden. Wesentliche Eckpunkte sind:

- Das formelle Vergaberecht der §§ 97 ff. GWB findet keine Anwendung, jedoch ist das Konzessionsvergabeverfahren mehr und mehr einem Vergabeverfahren angenähert.
- Das Auslaufen des Konzessionsvertrages muss im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden, um insoweit einen Wettbewerb zu eröffnen (vgl. § 46 Abs. 3 EnWG).
- Der Gemeinde müssen durch das bisherige Energieversorgungsunternehmen die relevanten Netzdaten zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 46a EnWG), um einen diskriminierungsfreien Wettbewerb eröffnen zu können.
- Den Interessenten müssen durch die Gemeinde die für eine Bewerbung relevanten Daten zum örtlichen Energieversorgungsnetz zugänglich gemacht werden (vgl. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG).
- Die Konzessionsvergabe muss in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgen, insbesondere müssen den Bietern die Auswahlkriterien und deren Gewichtung vor Angebotsabgabe mitgeteilt werden.
- Jegliche Vorfestlegung auf einen bestimmten Bieter ist unzulässig und führt zur Nichtigkeit eines mit diesem Bieter abgeschlossenen Konzessionsvertrags.
- Die Auswahlentscheidung darf allein anhand der zuvor mitgeteilten Auswahlkriterien und deren Gewichtung getroffen werden.
- Die Auswahlkriterien müssen vorrangig die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG, nämlich eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, umsetzen.

- Bieter haben die Obliegenheit, Rügen zu erheben, wenn sie eine Rechtsverletzung erkennen können (vgl. § 47 EnWG).

Hinsichtlich der Inhalte des abzuschließenden Konzessionsvertrages sind die Vorgaben der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 zu beachten. Danach dürfen Konzessionsabgaben nur in einem bestimmten Maximalumfang vereinbart und neben den dort vorgesehenen Ausnahmen insbesondere keine Nebenleistungen durch das Energieversorgungsunternehmen versprochen werden, denen keine angemessene marktübliche Gegenleistung der Gemeinde gegenübersteht. Bestimmte Ausnahmen sind in der KAV vorgesehen, insbesondere hinsichtlich Folgekosten, Kommunalrabatt und Verwaltungskostenbeiträgen.

Vorliegend war eine konkrete Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bietern anhand der eingegangenen Angebote aufgrund der festgelegten Auswahlkriterien und deren Gewichtung zu treffen. Diese Auswahlentscheidung soll mit vorliegendem Gemeinderatsbeschluss getroffen werden.

Gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) darf die Gemeinde Konzessionsverträge nur abschließen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat gemäß § 107 Abs. 1 Satz 2 GemO BW vor Beschlussfassung die Stellungnahme eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden. Die Erfüllung dieser Vorgaben ist dem Gemeinderat durch ein entsprechendes Gutachten dargelegt worden.

Gemäß § 108 GemO BW ist der Beschluss über den Abschluss des Strom-Konzessionsvertrages der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

C. Begründung der Beschlussvorschläge

Mit Beschlussvorschlag Nr. 1 trifft der Gemeinderat die Auswahlentscheidung. Dabei wird klargestellt, dass der Gemeinderat von den Inhalten der Angebote Kenntnis erlangt und sich nach eigener Würdigung dem Ergebnis der von den Rechtsanwälten Gersemann & Kollegen erstellten Vergabeempfehlung angeschlossen hat. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung hatte der Gemeinderat die Gelegenheit, die Angebote wie auch die Vergabeempfehlung bei der Verwaltung einzusehen und sich ein eigenes Bild von den Unterlagen zu machen. Zudem hat der Gemeinderat die Angebotsauswertung in nichtöffentlicher Sitzung umfassend vorberaten. Im Ergebnis der Angebotsauswertung hat die bnNETZE GmbH 93 von 100 möglichen Punkten erreicht, der andere Bieter 82,99 Punkte. Angesichts dieses Ergebnisses ist die Auswahlentscheidung zugunsten der bnNETZE GmbH folgerichtig.

Mit Beschlussvorschlag Nr. 2 wird festgehalten, dass der Gemeinderat das Gutachten nach § 107 GemO, welches diesem bezüglich des abzuschließenden Konzessionsvertrages vor Beschlussfassung vorliegen soll, zur Kenntnis genommen hat. Das Gutachten lag dem Gemeinderat in der nichtöffentlichen Sitzung vor. Dieses Gutachten enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, da es Bezug auf die als solche gekennzeichneten Inhalte des Konzessionsvertrages der bnNETZE nimmt.

Beschlussvorschlag Nr. 3 ermöglicht die Umsetzung der Auswahlentscheidung durch die Verwaltung und die Berücksichtigung gegebenenfalls vorhandener Anmerkungen seitens der Rechtsaufsicht. Gemäß § 47 EnWG hat der unterlegene Bieter die Obliegenheit, innerhalb bestimmter Fristen Rügen zu erheben, wenn er in der Auswahlentscheidung eine Rechtsverletzung zu erkennen glaubt. Solange diese Fristen laufen, darf kein Konzessionsvertrag abgeschlossen werden.

D. Weiteres Verfahren

Die Verwaltung wird nach der Beschlussfassung des Gemeinderates das kommunalaufsichtliche Verfahren einleiten und nach dessen Abschluss sowie Ablauf der Fristen des § 47 EnWG den Konzessionsvertrag Strom entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates mit dem obsiegenden Bieter abschließen. Zuvor wird der unterlegenen Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebotes informiert. Soweit dieser Bieter Rügen erhebt und gegebenenfalls ein gerichtliches Verfahren anstrengt, wird die Verwaltung den Gemeinderat auf dem Laufenden halten.

II. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat macht sich nach eigener Würdigung der eingegangenen Angebote die von den Rechtsanwälten Gersemann & Kollegen erstellte Vergabeempfehlung zu eigen und bepunktet die Angebote wie aus der Anlage 1 ersichtlich. Der Gemeinderat entscheidet sich auf dieser Grundlage, das Angebot der bnNETZE GmbH vom 18.10.2018 auf Abschluss eines Strom-Konzessionsvertrages für den Ortsteil Steinestadt anzunehmen.
2. Der Gemeinderat hat das Gutachten nach § 107 GemO zu dem von der bnNETZE GmbH angebotenen Strom-Konzessionsvertrag für den Ortsteil Steinestadt zur Kenntnis genommen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Gesetzmäßigkeitsbestätigung bzw. Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht und Ablauf der Fristen gemäß § 47 Abs. 6 EnWG den Strom-Konzessionsvertrag mit der bnNETZE GmbH abzuschließen. Zu Änderungen des vorliegenden Strom-Konzessionsvertrages ist der Bürgermeister befugt, soweit sie redaktioneller Natur sind, Vorgaben der Kommunalaufsicht entsprechen oder soweit sie nicht wesentliche Vertragsinhalte grundlegend verändern.

09.04.2019 / Müller, Peter

D. Tabellarische Auswertung

Nr.	Hauptkriterium (HK)	Unterkriterium (UK) / Unter-Unterkriterium (UUK)	Punkte HK	Punkte UK	Punkte UUK	bnNETZE	Bieter 2
1.	Sichere Versorgung		30				
1.1		Investitionskonzept		6		6	4
1.2		Versorgungsunterbrechungen		6		6	4
1.3		Entstörungskonzept		6		6	6
1.4		Interventionszeiten		6		6	4
1.5		Erdverkabelung		6		6	2
2.	Preisgünstigkeit		20				
2.1		Netznutzungsentgelte		15			
2.1.1		Abnahmefall Haushaltskunde			12	8	12
2.1.2		Abnahmefall Gewerbekunde			3	1	3
2.2		Netzanschlusskosten		5		5	0
3.	Verbraucherfreundlichkeit		10				
3.1		Verbraucherservice in örtlicher Nähe		2		2	2
3.2		Verbraucherservice zu verbraucherfreundlichen Öffnungszeiten		2		2	1,33
3.3		Möglichkeit kurzfristiger Vor-Ort-Termine		2		2	2
3.4		Dauer der Netzanschlussbereitstellung		2		2	2
3.5		Verbraucherinformation zu Baumaßnahmen		2		2	1,33
4.	Effizienz		10				
4.1		Regulatorische Effizienzwerte		3		2	3
4.2		Effiziente Ressourcennutzung		3		3	3
4.3		Baustellenkoordination mit anderen Versorgungssparten		4		4	4
5.	Umweltverträglichkeit		15				
5.1		Betriebsorganisation		2		2	2
5.2		Materialwirtschaft		2		2	2
5.3		Bauverfahren		2		2	1,33
5.4		Einbindung von EE-Anlagen		4		4	4
5.5		Konzept zur Ladesäulenintegration		5		5	5
6.	Konzessionsvertrag		15				
6.1		Laufzeitbezogene Sonderkündigungsrechte		5		5	5
6.2		Abrechnung und Zahlungsmodalitäten Konzessionsabgabe		1		1	1

6.3	Folgepflichten			2		2	2	2
6.4	Folgekosten			2		2	2	2
6.5	Durchführung von Baumaßnahmen			3				
6.5.1	Baustellenkoordination mit der Gemeinde				0,5	0,5	0,5	0,5
6.5.2	Oberflächenwiederherstellung				0,5	0,5	0,5	0,5
6.5.3	Mängelgewährleistung				0,5	0,5	0,5	0,5
6.5.4	Vorverlegung von Netzanschlüssen				0,5	0,5	0,5	0,5
6.5.5	Reststreifenvermeidung				0,5	0,5	0,5	0,5
6.5.6	Verdichtungsprüfung				0,5	0,5	0,5	0,5
6.6	Endschäftsregelungen			1				
6.6.1	Umfang der zu übertragenden Anlagen				0,25	0,25	0,25	0,25
6.6.2	Umsetzung der Neukonzessionierung				0,25	0,25	0,25	0,25
6.6.3	Kaufpreis				0,5	0,5	0,5	0,5
6.7	Führung und Nutzung digitaler Leitungspläne			1		1	1	1
	Summe			100		93	82,99	

Vorlage an den Gemeinderat

Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Neuenburg am Rhein, Abteilung Steinenstadt

Teilnehmer: SB Andreas Grozinger

I. Sachvortrag

Durch Ablauf der Amtszeit des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Neuenburg am Rhein, Abteilung Steinenstadt fanden am 13. April 2019 Neuwahlen statt.

Wahlergebnis:

Abteilungskommandant: Herr Christian Dellers
Stellv. Abteilungskommandant: Herr Michael Haberstroh

Gemäß § 8 Abs. 2 Feuerweggesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und 5 der Satzung der Stadt Neuenburg am Rhein für die Freiwillige Feuerwehr Neuenburg am Rhein wird der ehrenamtlich tätige Abteilungskommandant und seine Stellvertreter durch die aktiven Angehörigen der Abteilung in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung beantragt, dass der Wahl des Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neuenburg am Rhein, Abteilung Steinenstadt und seines Stellvertreters zugestimmt wird.

18.04.2019 / Grozinger, Andreas

Vorlage an den Gemeinderat

Schulbauförderprogramm; Beauftragung der Planungsleistungen

Teilnehmer: TLin Frau Maas

I. Sachvortrag

Die Stadt Neuenburg am Rhein hat aus dem Förderprogramm „Sanierung von Schulgebäuden“ für verschiedene notwendige Sanierungsarbeiten an der Mathias-von-Neuenburg Schule/Realschule und Werkrealschule mit einer geschätzten Baukostensumme von 792.942,82 € eine Förderbestätigung in Höhe von 322.000 Euro mit Bescheid vom 11.06.2018 erhalten. Hierbei ist ein Bauzeitraum Sommer 2018 bis 2021 vorgesehen.

Vorgesehen sind hier u.a.

- Sanierung der Flachdächer
- Decken- und Bodenbeläge
- Innentüren und Fenster
- Beleuchtungskörper in den Klassenzimmern (LED)
- Erneuerung Haustechnik (Elektro)
- Erneuerung Haustechnik (Sanitär)
- Sanierung der Fachräume

Für die Abwicklung des Projektes soll das Büro Siefert-Eggen Architekten GmbH beauftragt werden.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein stimmt der Beauftragung an das Büro

- Siefert-Eggen Architekten GmbH

zu und ermächtigt die Verwaltung den entsprechenden Architektenvertrag aufgrund der HOAI für die Leistungsphasen 1-9 abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja, € 183.260 brutto
Investitionsnummer: 721100501005 (WRS) sowie
721100502004 (RS)

Haushaltsmittel vorhanden: Ja, € 200.000 brutto (WRS)
sowie € 250.000 brutto (RS)
weitere Mittel werden für das Jahr 2020
eingestellt

Zuschussmittel: € 322.000 Schulbauförderprogramm
überplanmäßige Ausgabe: Nein
außerplanmäßige Ausgabe: Nein

09.05.2019 / Maas, Sibylle

Vorlage an den Gemeinderat

Anbau von vier Fahrzeugboxen an das Feuerwehrgerätehaus Neuenburg am Rhein; Beauftragung der Hallenbauarbeiten

Teilnehmer: TLin Frau Maas

I. Sachvortrag

Im Rahmen der Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2018 vom 18.12.2017 hat der Gemeinderat zugestimmt, Mittel für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses bereitzustellen. In verschiedenen Sitzungen wurde der Ausschuss für Umwelt und Technik sowie der Gemeinderat über die genaue Vorgehensweise informiert.

Ein Zuschussantrag beim Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald wurde am 02.01.2018 gestellt. Am 02.07.2018 erhielt die Stadt Mitteilung, dass der Zuschuss in Höhe von 180.000 Euro bewilligt wird.

Am 30.07.2018 wurde der Bauantrag beim Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald eingereicht. Vorzeitiger Baubeginn oder Antragsstellung hätten sich förderschädlich ausgewirkt. Aus diesem Grund hat sich dieses Verfahren fast ein Jahr hingezogen, bis am 03.12.2018 die Baugenehmigung für diesen Anbau des Feuerwehrgerätehauses bei der Stadt eingetroffen ist.

Die Hallenbauarbeiten wurden im April 2019 in einem öffentlichen VOB Verfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 17.04.2019.

Zum Eröffnungstermin lagen zwei Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Reihenfolge:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Fa. Stahlbau Finke, Efringen-Kirchen | 217.470,12 € (brutto) |
| 2. Bieter | 280.903,07 € (brutto) |

Die Fa. Stahlbau Finke wird vom Planungsbüro Lemke zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

In der Kostenberechnung war für die ausgeschriebenen Hallenbauarbeiten ein Ansatz in Höhe von 206.622,58 € vorgesehen. Somit wurde der Ansatz um 10.848,04 € überschritten.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Auftragsvergabe für die Hallenbauarbeiten an die Firma Stahlbau Finke, Walter-Wetzel-Straße 2, 79588 Efringen-Kirchen zum Angebotspreis in Höhe von 217.470,12 € (brutto) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja, € 217.470,12 (brutto)

Investitionsnummer: 712600012000

Haushaltsmittel vorhanden: Ja, € 550.000 € (in 2019)

Zuschussmittel: 180.000,00 €

überplanmäßige Ausgabe: Nein

außerplanmäßige Ausgabe: Nein

09.05.2019 / Maas Sibylle

Vorlage an den Gemeinderat

Anbau von vier Fahrzeugboxen an das Feuerwehrgerätehaus Neuenburg am Rhein; Beauftragung der Sanitärinstallation

Teilnehmer: TLin Frau Maas

I. Sachvortrag

Im Rahmen der Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2018 vom 18.12.2017 hat der Gemeinderat zugestimmt, Mittel für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses bereitzustellen. In verschiedenen Sitzungen wurde der Ausschuss für Umwelt und Technik sowie der Gemeinderat über die genaue Vorgehensweise informiert.

Ein Zuschussantrag beim Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald wurde am 02.01.2018 gestellt. Am 02.07.2018 erhielt die Stadt Mitteilung, dass der Zuschuss in Höhe von 180.000 Euro bewilligt wird.

Am 30.07.2018 wurde der Bauantrag beim Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald gestellt. Vorzeitiger Baubeginn oder Antragsstellung hätten sich förderschädlich ausgewirkt. Aus diesem Grund hat sich dieses Verfahren fast ein Jahr hingezogen, bis am 03.12.2018 die Baugenehmigung für diesen Anbau des Feuerwehrgerätehauses bei der Stadt eingetroffen ist.

Die Sanitärinstallation wurden im April 2019 in einem beschränkten VOB Verfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 18.04.2019

Zur Angebotsabgabe wurden 11 Firmen angeschrieben. Zum Eröffnungstermin lagen drei Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Reihenfolge:

1. Fa. Gehrman, Neuenburg	55.612,96 € (brutto)
2. Bieter	61.924,28 € (brutto)
3. Bieter	79.389,36 € (brutto)

Die Fa. Gehrman wird vom Planungsbüro Lemke zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

In der Kostenberechnung war für die ausgeschriebene Sanitärinstallation ein Ansatz in Höhe von 49.279,63 € vorgesehen. Somit wurde der Ansatz um 6.333,33 € überschritten.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Auftragsvergabe für die Sanitärinstallation an die Firma Gehrman, Robert-Koch-Straße 9, 79395 Neuenburg am Rhein zum Angebotspreis in Höhe von 55.612,96 € (brutto) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja, € 55.612,96 (brutto)
Investitionsnummer:	712600012000
Haushaltsmittel vorhanden:	Ja, € 550.000 € (in 2019)
Zuschussmittel:	180.000,00 €
überplanmäßige Ausgabe:	Nein
außerplanmäßige Ausgabe:	Nein

09.05.2019 / Maas Sibylle

Vorlage an den Gemeinderat

Ergänzungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet West,, mit örtlichen Bauvorschriften vom 30.04.2018

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Der Gemeinderat hat am 30.04.2018 den die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet West“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Mit dem neuen Bebauungsplan sollen insbesondere die einheitlich genutzten Grundstücke Flst. Nrn. 3074 und 3092, die bislang im Geltungsbereich zweier verschiedener Bebauungspläne liegen, gemeinsam überplant werden. Hierdurch soll das dort angesiedelte Unternehmen Planungssicherheit erhalten. Zudem dient der Bebauungsplan der Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzepts der Stadt, das der Gemeinderat ebenfalls am 30.04.2018 beschlossen hat. Im Plangebiet sollen nicht nur nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Vergnügungsstätten, sondern nach § 1 Abs. 9 BauNVO auch Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten („Full-Service-Gastronomie“ mit Spielgeräten und „Quick-Service-Gastronomiebetriebe“ mit Spielgeräten) ausgeschlossen werden. Hierdurch soll der Charakter eines hochwertigen Gewerbegebietes gewährleistet werden.

Zur Sicherung dieser Planungsabsicht hat der Gemeinderat im unmittelbaren Anschluss an den Aufstellungsbeschluss auch den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen (§§ 14, 16 BauGB).

Der Bebauungsplan befindet sich derzeit noch in Aufstellung; die Offenlage hat noch nicht stattgefunden.

Der Stadt liegt derzeit ein Bauantrag zur Nutzung von Räumlichkeiten in der Robert-Bosch-Straße vor, die im Geltungsbereich des kommenden Bebauungsplans liegen. Gegenstand des Bauvorhabens ist die Nutzungsänderung als Wettannahmestelle, der in einem späteren Tagesordnungspunkt in dieser Sitzung behandelt wird. Derartige Wettannahmestellen, in denen die Kundschaft nicht (länger) verweilt, gelten nach der maßgeblichen Rechtsprechung nicht als Vergnügungsstätten. Es wäre deshalb nach bisherigem Stand nicht hinreichend klar, ob die bisherigen Planungsabsichten der Gemeinde dem Vorhaben entgegenstehen.

Mit dem nun vorgeschlagenen Ergänzungsbeschluss konkretisiert die Stadt ihre Planungsabsichten dahin, dass im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet West“ mit örtlichen Bauvorschriften auch Wettannahmestellen unzulässig sein sollen (§ 1 Abs. 9 BauNVO). Eine solche Festsetzung ist aus besonderen städtebaulichen Gründen zulässig, die nach der Rechtsprechung insbesondere in der Sicherstellung eines hochwertigen

Gebietscharakters und der Verhinderung von sog. Trading-Down-Effekten liegen können. Das entspricht auch der bisherigen Planungsabsicht der Stadt. Insofern handelt es sich lediglich um eine Präzisierung und Klarstellung der städtischen Ziele der Planung, die etwaigen Zweifeln bei der Auslegung der bisherigen Planungsabsichten von vornherein begegnet.

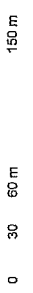
Die Abgrenzung des Plangebiets kann dem beigefügten Plan entnommen werden.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“ mit örtlichen Bauvorschriften vom 30.04.2018 hinsichtlich der wesentlichen Ziele und Zwecke der Planung dahingehend zu ergänzen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans auch Wettannahmestellen unzulässig sein sollen (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

04.05.2019 / Müller, Cornelia

Stadt Neuenburg am Rhein
 Geltungsbereich Bebauungsplan
 "Gewerbegebiet West"
AUFWESTLUNGSBESCHLUSS

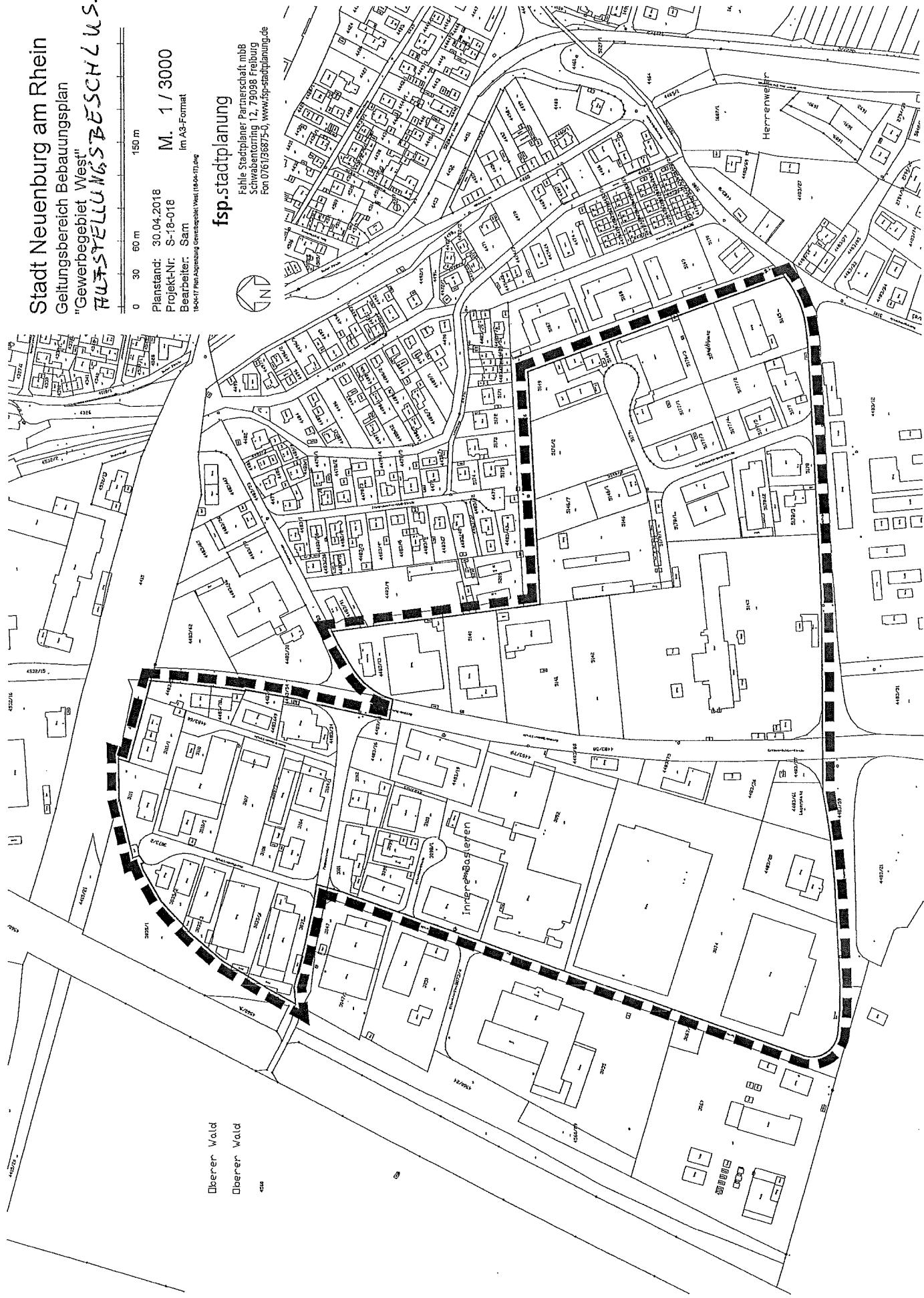


Planstand: 30.04.2018
 Projekt-Nr: S-18-018
 Bearbeiter: Sam
 18-04-17 Plan-Abwägung Gewerbegebiet West (18-04-17).dwg

M. 1 / 3000
 im A3-Format

fsp stadtplanung

Fähle Stadtplaner Partnerschaft mbH
 Schwabentoring 12, 79098 Freiburg
 Fon 076156875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Oberer Wald
 Oberer Wald

Immergaslehen

Herrenweg

448271

448272

448273

448274

448275

448276

448277

448278

448279

448280

448281

448282

448283

448284

448285

448286

448287

448288

448289

448290

448291

448292

448293

448294

448295

448296

448297

448298

448299

448300

448301

448302

448303

448304

448305

448306

448307

448308

448309

448310

448311

448312

448313

448314

448315

448316

448317

448318

448319

448320

448321

448322

448323

448324

448325

448326

448327

448328

448329

448330

448331

448332

448333

448334

448335

448336

448337

448338

448339

448340

448341

448342

448343

448344

448345

448346

448347

448348

448349

448350

448351

448352

448353

448354

448355

448356

448357

448358

448359

448360

448361

448362

448363

448364

448365

448366

448367

448368

448369

448370

448371

448372

448373

448374

448375

448376

448377

448378

448379

448380

448381

448382

448383

448384

448385

448386

448387

448388

448389

448390

448391

448392

448393

448394

448395

448396

448397

448398

448399

448400

448401

448402

448403

448404

448405

448406

Vorlage an den Gemeinderat

Klarstellungsbeschluss zum Sicherungszweck der Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“, mit örtlichen Bauvorschriften vom 30.04.2018

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Am 30.04.2018 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet West“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat im unmittelbaren Anschluss auch den Erlass einer entsprechenden Veränderungssperre beschlossen (§§ 14, 16 BauGB).

Die Veränderungssperre erstreckt sich bereits von Gesetzes wegen auch auf Planungsziele, die sich erst im Zuge des Aufstellungsverfahrens konkretisieren. Der vorliegende Beschlussantrag stellt daher lediglich klar, dass sich der Sicherungszweck der erlassenen Veränderungssperre auch auf das Planungsziel erstreckt, dass im Geltungsbereich des kommenden Bebauungsplans auch Wettannahmestellen unzulässig sein sollen (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

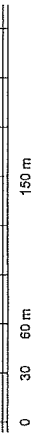
Die Abgrenzung des Gebiets der Veränderungssperre kann dem beigefügten Plan entnommen werden.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor klarzustellen, dass sich der Sicherungszweck der Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“ vom 30.04.2018 auch auf die Planungsabsicht der Stadt erstreckt, dass im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans auch Wettannahmestellen unzulässig sein sollen (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

04.05.2019 / Müller, Cornelia

Stadt Neuenburg am Rhein
 Geltungsbereich Bebauungsplan
 "Gewerbegebiet West"
VERÄNDERUNGSSPERRE

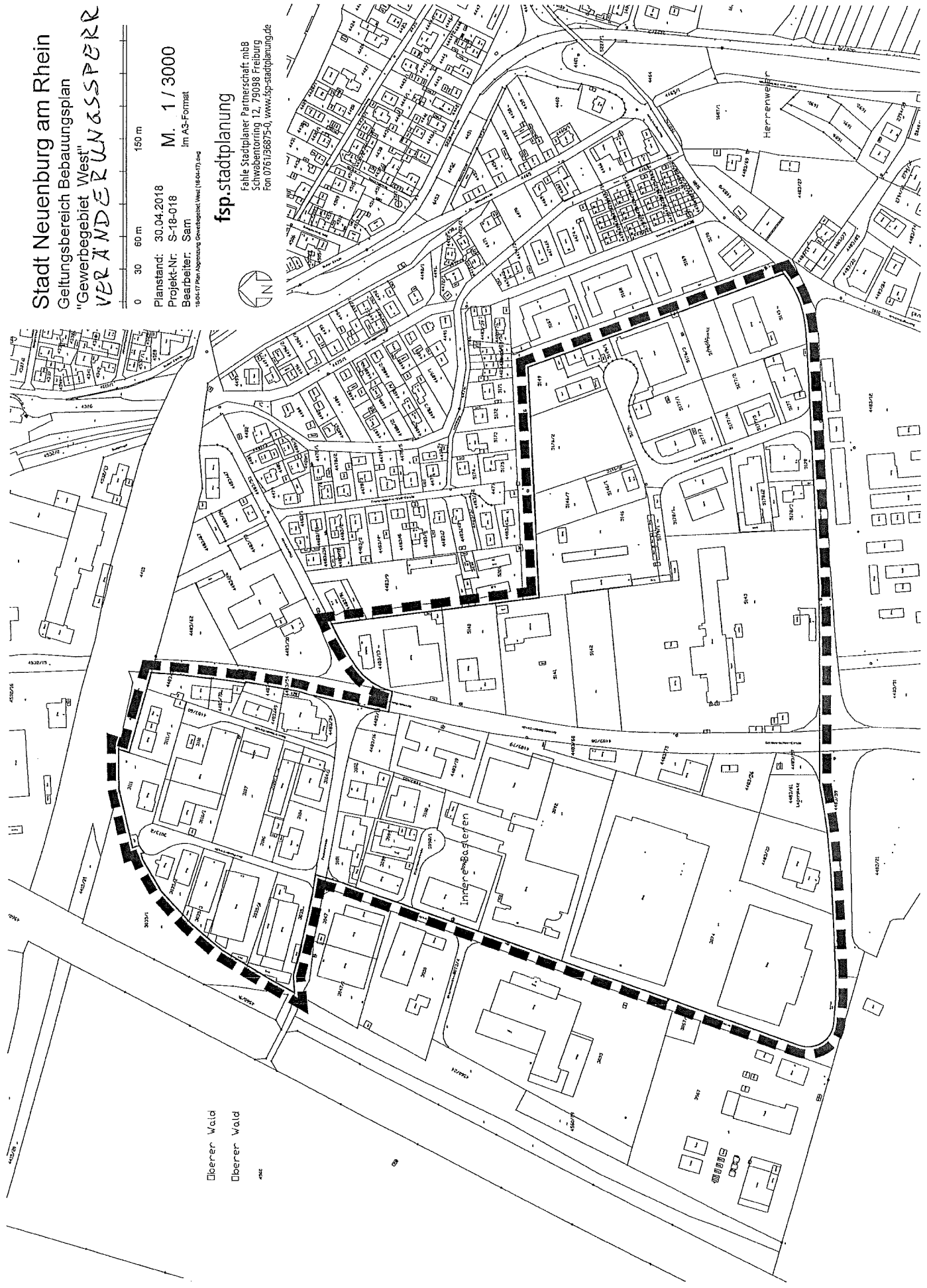


Planstand: 30.04.2018
 Projekt-Nr. S-18-018
 Bearbeiter: Sam
 M. 1 / 3000
 im A3-Format

18.04.17 Plan-Abgrenzung Gewerbegebiet West (18.04.17).svg

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbH
 Schwabenring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Oberer Wald
 Oberer Wald

Vorlage an den Gemeinderat

Bauanträge und Antrag auf Befreiung, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Zur Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

- wurde folgender Bauantrag mit Ausnahmen/Befreiungen eingereicht:
 - Luginslandstraße, Flst. Nr. 3048, Gemarkung Grißheim

- wurde folgender Antrag auf Befreiung eingereicht:
 - Am Neuenburger Weg, Flst. Nr. 6051 + 6052, Gemarkung Grißheim

- wurde folgender Bauantrag eingereicht:
 - Robert-Bosch-Straße, Flst. Nr. 4483/49 + 4483/55, Gemarkung Neuenburg

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, laut Beschlussvorschlag der Verwaltung zu beschließen.

08.05.2019 / Lais, Magdalena

Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Luginslandstraße, Flst. Nr. 3048, Gemarkung Grißheim

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.

3048

Gemarkung

Grißheim

Straße

Luginslandstraße

Bebauungsplan:

„Kaibenäckerle“

TH max: 4,50 m

Dachform: Sattel- oder Walmdach

Dachneigung: 30-45°

Bauvorhaben:

Umbau und Erweiterung eines Wohngebäudes

TH: 4,50 m

Satteldach, DN: 45°

Behandlung im Ortschaftsrat:

Wird noch gehört.

Einwendungen von Angrenzern:

liegen derzeit nicht vor

Ausnahmen/Befreiungen:

nicht eingehalten:

-überbaubare Grundstücksfläche

Der geplante Balkon liegt ca. 2,8 m² außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Überschreitungen von Baugrenzen um bis zu 1 m durch untergeordnete Bauteile wie Balkone sind als Ausnahme zulässig.

Eine Baugenehmigung kann nur im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

Ein Lageplan ist beigelegt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, einer Befreiung, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates, zuzustimmen.

24.04.2019 / Lais, Magdalena

Vorlage an den Gemeinderat

Antrag auf Befreiung, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens Am Neuenburger Weg, Flst. Nrn. 6051 + 6052, Gemarkung Grißheim

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstücke:	
Flst. Nrn.	6051 + 6052
Gemarkung	Grißheim
Straße	Am Neuenburger Weg
Bebauungsplan:	„Am Neuenburger Weg“ Ziegel: rot bis rotbraun
Bauvorhaben:	Neubau eines Doppelhauses mit Carport
Behandlung im Ortschaftsrat:	Wird noch gehört.
Einwendungen von Angrenzern:	liegen derzeit nicht vor
Ausnahmen/Befreiungen:	nicht eingehalten: -Ziegelfarbe: dunkelgrau anstelle von rot bis rotbraun

Ein Lageplan ist beigelegt.

II. Beschlussantrag

Das Bauvorhaben wurde im September 2018 im Kenntnisgabeverfahren eingereicht und der Ausschuss für Umwelt und Technik wurde in seiner Sitzung am 15.10.2018 darüber in Kenntnis gesetzt.

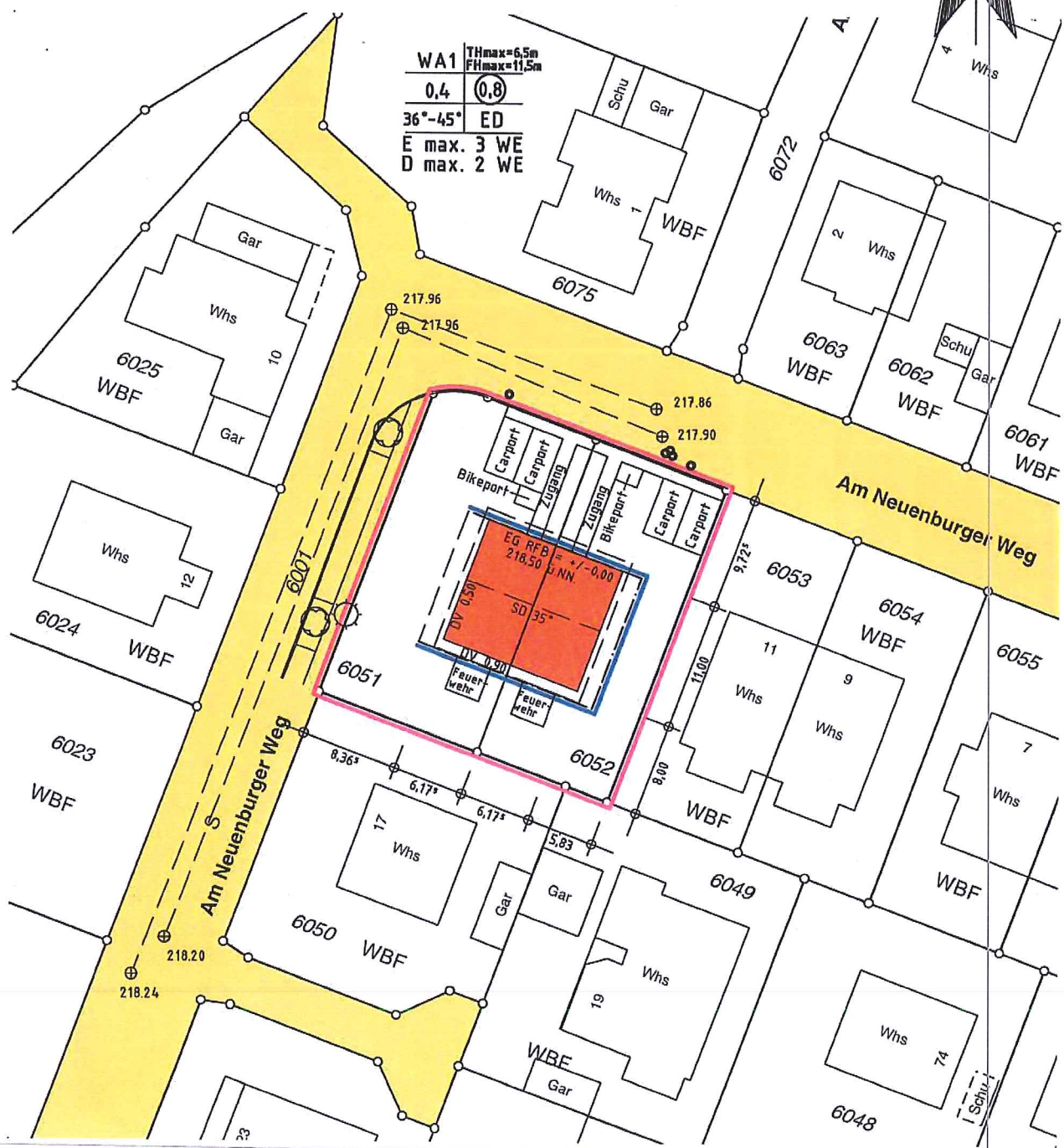
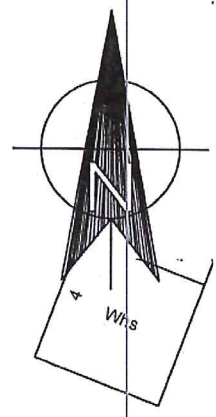
Nun wurde ein Antrag auf Befreiung für die Dachziegelfarbe gestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, einer Befreiung, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates, zuzustimmen.

11.05.2019 / Lais, Magdalena

Lageplan gem. § 4 u. 5 LBOVVO

Gemarkung Grifflheim M. 1:500



EG RFB = +/- 0,00
 218,50 G.N.N.
 SD 35°
 DIV 0,30
 HV 0,30
 Feuerweh

Am Neuenburger Weg

Am Neuenburger Weg

Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Robert-Bosch-Straße, Flst. Nrn. 4483/49 + 4483/55, Gemarkung Neuenburg

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstücke:

Flst. Nrn.

4483/49 + 4483/55

Gemarkung

Neuenburg

Straße

Robert-Bosch-Straße

Bebauungsplan:

„Gewerbegebiet West“,

Aufstellungsbeschluss

VÄ „Gewerbegebiet West“

Bauvorhaben:

Nutzungsänderung – Gaststätte in

Wettannahme ohne Verweildauer

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan ist beigelegt.

II. Beschlussantrag

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB entscheidet die Bauaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 33 BauGB im Einvernehmen mit der Stadt. Die Stadt darf ihr Einvernehmen nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Das Einvernehmen ist hier zu versagen, weil das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig ist:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“ mit örtlichen Bauvorschriften vom 30.04.2018. Das hat zur Folge, dass das Vorhaben nicht durchgeführt werden darf (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Es kann auch keine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Denn dem Vorhaben stehen überwiegende öffentliche Belange entgegen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planungsabsichten der Stadt. Wesentliches Ziel der Planung ist die Sicherung eines hochwertigen Gewerbegebiets und die Verhinderung sog. Trading-Down-Effekte.

Im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans sollen daher nicht nur Vergnügungsstätten, sondern auch Wettannahmestellen (ohne Verweildauer) unzulässig sein (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen aus o.g. Gründen nicht zu erteilen.

15.04.2019 / Lais, Magdalena

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Vermessungsbehörde

Europaplatz 1
79206 Breisach

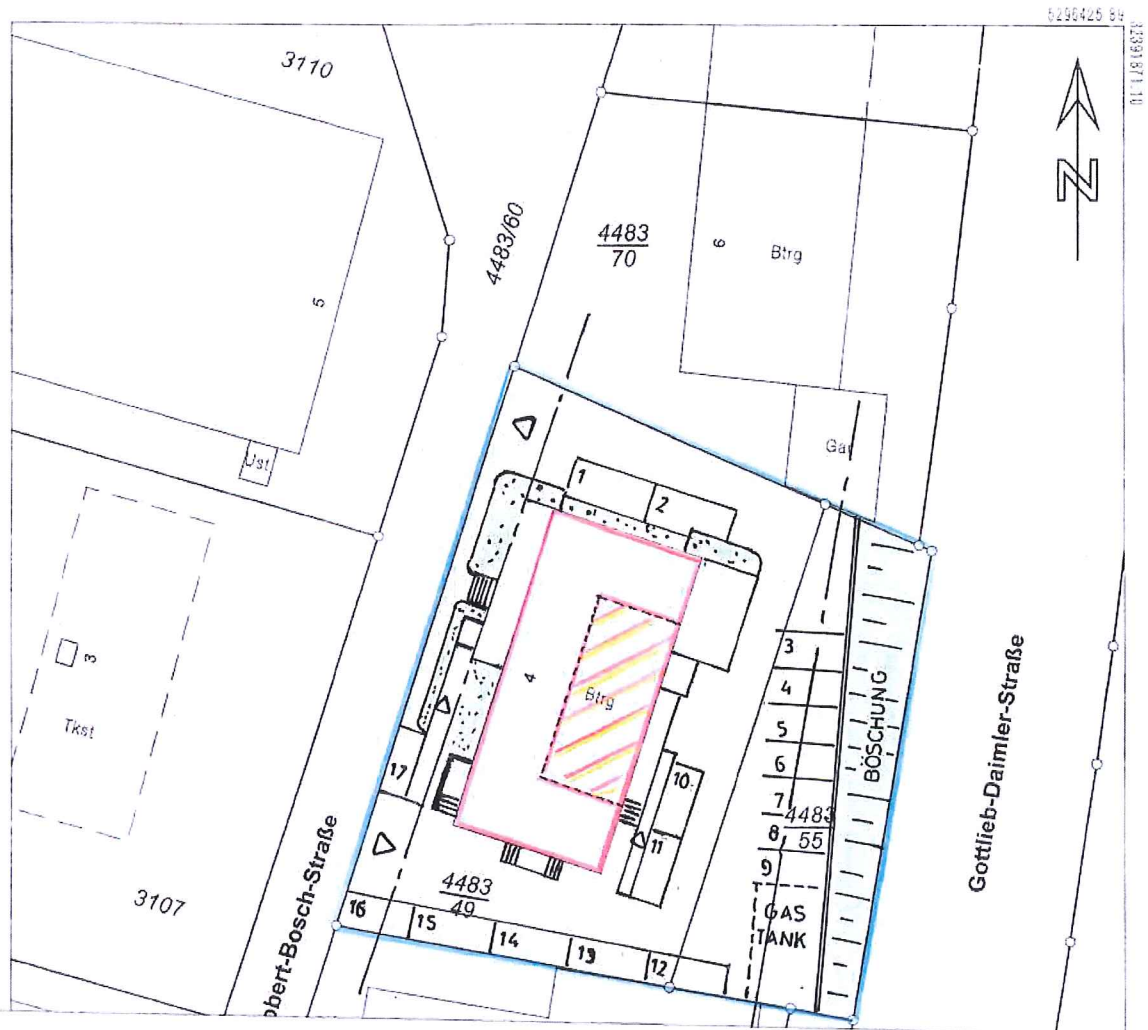
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 500

Erstellt am 19.02.2019

Flurstück 4483/49
Flur:
Gemarkung Neuenburg

Gemeinde Neuenburg am Rhein
Kreis Breisgau-Hochschwarzwald
Regierungsbezirk Freiburg



Vorlage an den Gemeinderat

Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH; Weiterleitung der Fördermittel aus dem Förderprogramm Natur in Stadt und Land

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

Die Stadt Neuenburg am Rhein hat am 12.11.2018 den Förderbescheid vom Land Baden-Württemberg in Höhe von 5.000.000 Euro für die Errichtung der Daueranlagen im Rahmen der Landesgartenschau erhalten.

Auf Grund der von der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH vorgelegten Belege und von ihr geleisteten Ausgaben, konnte eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 634.329,00 Euro bewilligt werden. Diese wurden bereits an die Stadt Neuenburg am Rhein als Zuwendungsempfänger ausbezahlt.

Zu Sicherstellung der Liquidität und der Aufgabenerfüllung war es notwendig, diese Mittel unmittelbar an die GmbH weiterzuleiten. Insbesondere auch deshalb, da die GmbH hier in Vorleistung getreten ist.

Die Verwaltung schlägt vor, auch zukünftig so zu verfahren, dass die ausgezahlten Fördermittel aus dem Förderprogramm Natur in Stadt und Land unmittelbar an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH weitergeleitet werden.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die an die Stadt Neuenburg am Rhein ausgezahlten Fördermittel aus dem Förderprogramm Natur in Stadt und Land für die Landesgartenschau zukünftig unmittelbar an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH weiterzuleiten. Die bereits erfolgte Auszahlung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

10.05.2019 / Laasch, Stefan

Vorlage an den Gemeinderat

Annahme einer Spende

Teilnehmer:

I. Sachvortrag

Nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung dürfen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme entscheiden der Gemeinderat bzw. die beschließenden Ausschüsse auf Grund der Hauptsatzung.

Gespendet hat:

Anschrift:	Verwendungszweck:	Betrag:	Eingang:
Siefert - Eggen Architekten GmbH Basler Straße 3 79395 Neuenburg am Rhein	Spende für die Skulptur mit der historischen Glocke	6.693,75 €	15.04.2019

II. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen wird gebeten, der Annahme dieser Spende zuzustimmen.

10.05.2019 / Trenkle, Frank